

Verwahrräume dürfen nicht geöffnet werden, wenn sich Be-
steck darin befindet.

5. Das Öffnen und Schließen der Verwahrräume hat grundsätz-
lich unter Absicherung durch einen weiteren Mitarbeiter
zu erfolgen.
6. Bei Verhaftetenbewegung im Verwahrhaus im Rahmen der
Durchführung des Aufenthaltes im Freien, sind Zuführungen
jeglicher Art einzustellen.
7. Die Bartpflege der männlichen Verhafteten wird täglich
von 6.00 Uhr bis 6.30 Uhr gewährleistet.
8. Beim Führen von Verhafteten ist die Warnlichtanlage
(Rotlicht) zu nutzen. Während der Nutzungsdauer ist das
Öffnen der Türen und das Betreten des Flures untersagt.
9. Die festgelegten Verpflegungszeiten sind konsequent ein-
zuhalten. Abweichungen sind in Abstimmung mit den zustän-
digen Angehörigen der Abteilung XIV/6 zu korrigieren.
10. Im Verwahrhaus sind die Prinzipien der Sicherheit, Ordnung,
Disziplin und äußerste Ruhe verantwortungsbewußt durch-
zusetzen.
Die Angehörigen haben sich nur mit Dienstgrad anzusprechen.
11. Dienstzeit der Angehörigen des Haftvollzuges:
 - Frühdienst 6.00 - 15.00 Uhr
 - Spätdienst 9.00 - 18.00 Uhr